

## GEWINN-Steuerguide für Anleger

# Gut angelegt – und was sagt die Steuer?

Wie werden Kursgewinne besteuert, wie holt man Quellensteuer aus dem Ausland zurück? Was gilt bei Zinsen und Dividenden, auf einem oder mehreren Depots, wie kann man diverse Verluste verwerten, wie versteuert man Kryptowährungen?

VON MICHAEL KORDOVSKY

**W**ie jedes Frühjahr häufen sich auch heuer wieder die Leserfragen in der GEWINN-Redaktion rund um das Thema Steuer und Veranlagung. Im Folgenden finden Sie Antworten auf die häufigsten Fragen unserer Leser.

## Investmentfonds

Wenn man einen Fonds kauft, sollte man darauf achten, dass es ein inländischer Fonds oder ein ausländischer Meldefonds ist. Ob ein ausländischer Fonds auch Meldefondseigenschaft hat, können Anleger auf dem Portal der OeKB abfragen, siehe Link <https://my.oekb.at/kapitalmarkt-services/kms-output> (Fondsdaten, „Steuerdaten zu Fonds“).

„Meldefonds haben einen steuerlichen Vertreter im Inland, welcher die

Steuerdaten nachweist und die relevanten Meldungen an die Oesterreichische Kontrollbank übermittelt. Oesterreichische Depotbanken greifen auf diese Daten zu und ziehen die 27,5-prozentige KEST auf Basis der gemeldeten Erträge ab“, erklärt Daniela Heilinger, Steuerberaterin bei der BDO Austria.

## Falle schwarzer Fonds?

Erwirbt man einen sogenannten schwarzen Fonds, also ohne steuerlichen Vertreter in Österreich, kommt die meist nachteilige Pauschalbesteuerung zur Anwendung. Dazu Heilinger: „Demnach unterliegen 90 Prozent der Wertsteigerung im Kalenderjahr, mindestens jedoch zehn Prozent des letzten im Kalenderjahr festgelegten Rücknahmepreises der Besteuerungsgrundlage, und sie sind mit 27,5 Prozent KEST zu besteuern.“ Diese Pauschalbesteuerung führen auf Inlandsdepots die de-



## Wertpapiere

## Besteuerung

- Girokonto
- Sparkonto
- Sparbuch
- Sämtliche Einlagen bei Banken und Sparkassen

**25% Kapitalertragsteuer**

- Aktien (Kursgewinne, Dividenden)
- Anleihen (Kursgewinne, Kupons)
- Zertifikate (verbrieft, ISIN)
- Optionsscheine (verbrieft, ISIN)
- Investmentfonds, ETF

**27,5% Kapitalertragsteuer**

- Optionen (unverbrieft)
- Forwards
- CFDs
- Futures
- Forex
- Swaps
- Privatdarlehen (P2P)
- Nachrangdarlehen

**Progressiver Einkommensteuertarif**

- Kryptowährungen
- Physische Edelmetalle (Gold etc.)
- Valutentausch

**Progressiver Einkommensteuertarif**

innerhalb der Spekulationsfrist von 1 Jahr

potführenden Banken direkt ab, bei Auslandsdepots müssen die Erträge in der Steuererklärung deklariert werden.

### Wie werden Kursgewinne versteuert?

Fonds unterliegen unabhängig von der Behaltdauer dem KEST-Abzug von 27,5 Prozent. Eine Ausnahme sind nur die sogenannten Altbestände (Anschaffung vor dem 1. 4. 2012, aber mit Übergangsfristen ab 1. 1. 2011) – hier ist der Verkauf noch steuerfrei.

Um eine Doppelbesteuerung der im Rahmen ausschüttungsgleicher Erträge erfassten Wertzuwächse zu verhindern, werden die Anschaffungskosten um Ertragsanteile erhöht. Allfällige Ausschüttungen reduzieren die so fortgeschriebenen Anschaffungskosten. Zum Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung der Fondsanteile werden dem Veräußerungserlös die so ermittelten fortgeschriebenen Anschaffungskosten gegenübergestellt und sind auf dieser Basis die Besteuerung (mit 27,5 Prozent KEST) vorgenommen.

### KEST und Gewinn-Verlust-Verrechnung

#### Werbungskosten mit KEST gegenrechnen?

„Ausgabeaufschläge, Depotgebühren und Transaktionskosten sowie allfällige sonstige Werbungskosten sind aus steuerlicher Sicht für Privatanleger irrelevant und sind bei der Ermittlung der Besteuerungsgrundlage nicht zu berücksichtigen“, muss Josef Schima, Steuerberater bei der BDO Austria, findige Anleger ernüchtern. Nachsatz: „Zu beachten ist aber, dass Kosten im Fonds selbst wie Verwaltungsgebühren, Depotgebühren und auch Ausgabeaufschläge etc. sehr wohl steuermindernd bei der Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen des Fondsergebnisses berücksichtigt werden.“ Aber eben nur im Fonds drin.

#### Verlust gegen Gewinn?

Verluste aus Einkünften aus Kapitalvermögen, welche dem 27,5-prozenti- ▶

gen Steuersatz unterliegen, können grundsätzlich mit Gewinnen, die dem 27,5-prozentigen KEST-Satz unterliegen, innerhalb eines Kalenderjahres ausgeglichen werden. Bei Wertpapieren auf dem gleichen (Inlands-)Depot passiert das ohnehin automatisch, ansonsten muss der Ausgleich über die Steuererklärung beantragt werden.

Was aber auch viele interessiert: „Ein Verlustvortrag in Folgejahre oder der Ausgleich mit anderen, nicht dem besonderen Steuersatz unterliegenden Einkünften ist jedoch nicht möglich“, so Schima.

Denn generell gilt: Verluste aus Kapitalvermögen sind nur mit Überschüssen des gleichen Steuertopfes

ausgleichsfähig. Verluste aus Kapitalvermögen können nicht ausgeglichen werden mit Zinserträgen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten, Einkünften aus einer stillen Beteiligung, Zuwendungen von Privatstiftungen sowie anderen Einkunftsarten. „Somit sind Wertpapiererträge wie Zinsen, Dividenden, Optionsprämien und Kursgewinne nicht ausgleichsfähig mit Einkünften, die nicht dem Sondersteuersatz (27,5 Prozent) unterliegen – wie z. B. Privatdarlehen, Private Placements, nicht verbrieftes Derivate ohne freiwilligen Steuerabzug“, zählt Steuerberater Florian Kalchmair, Partner von HFP Steuerberater, auf.

## Verluste aus Futures gegen Aktienerträge?

Auch hier gilt, so Kalchmair: „Einkünfte aus nicht verbrieften Derivaten unterliegen grundsätzlich dem progressiven Einkommensteuertarif und nicht dem Sondersteuersatz in Höhe von 27,5 Prozent. Verluste, die dem progressiven Einkommensteuertarif unterliegen, können nur mit Überschüssen aus Kapitalanlagen ausgeglichen werden, die ebenfalls dem progressiven Einkommensteuertarif unterliegen.“

**Tipp:** Was dafür in Frage kommt, sehen Sie in der Übersichtsgrafik Seite 103!

Kalchmair nennt noch eine Ausnahme: „Nur, wenn ein Kreditinstitut für nicht verbrieftes Derivate eine der KEST entsprechende Steuer einbehalten und abführen würde, wäre der besondere Steuersatz von 27,5 Prozent möglich.“

## KEST-Rückholung in Deutschland, Frankreich und der Schweiz

**Deutschland:** Pro Kalenderjahr muss ein eigener Antrag gestellt werden. Dazu müssen die betreffenden Formulare in dreifacher Ausfertigung ausgefüllt werden. Diese sind mit den nötigen Nachweisen aus Österreich – Wertpapierabrechnungen, Ertragsaufstellung – beim zuständigen österreichischen Wohnsitzfinanzamt bestätigen zu lassen. Zusätzlich werden Einzelbescheinigungen pro Wertpapierposition der deutschen auszahlenden Verwahrstelle benötigt (sogenannte Tax-Vouchers), erhältlich bei der Clearingstelle über die Depotbank.

**Achtung,** jede Bescheinigung kostet aber etwa 40 bis 70 Euro. Online-Adresse deutsche Formulare: [www.bzst.de](http://www.bzst.de) (Pfad Unternehmen, Kapitalerträge, Kapitalertragsteuerentlastung, Erstattungsverfahren 50d, „Antrag auf Erstattung der deutschen Steuer auf Kapitalerträge“ DBA/andere bilaterale Abkommen und § 43b).

**Schweiz:** Für die Rückerstattung aus der Schweiz ist ein Tax-Voucher je Aktienposition von der Clearing-Stelle bzw. über die Depotbank erforderlich. Dieser ist dem Schweizer Antragsformular (Formular 84) beizulegen. Das Formular ist fünffach auszufüllen. Beizulegen sind neben den ein-

zelnen Abrechnungsauskünften pro Ertrag noch zusätzlich ein Tax-Voucher, der auf Basis der Angabe der Depotnummer und unter Beilage der betreffenden Abrechnungsauskünfte von der Bank erstellt wird. Der im Original ausgefüllte Rückerstattungsantrag (Formular 84) ist inklusive Tax-Voucher und Dividendenabrechnungsbelegen beim Wohnsitzfinanzamt einzureichen, das die ersten drei Ausfertigungen an das Finanzamt für Großbetriebe weiterleitet. Nach erfolgter Bestätigung des Finanzamts reicht dieses die ersten zwei Ausfertigungen an die Eidgenössische Steuerverwaltung weiter. Ein Formular behält man sich als eigenen Beleg.

**Frankreich:** Für die Quellensteuererrückerstattung in Frankreich muss laut BDO-Expertin Heilinger eine Wohnsitzbescheinigung (Formular 5000) und abhängig von der Einkunftsart ein Antrag in dreifacher Ausführung ausgefüllt werden. Unterschieden wird hier in Dividenden (Formular 5001), Zinsen (Formular 5002), Lizenzgebühren (Formular 5003). Die Wohnsitzbescheinigung inklusive der Anträge wird zunächst an das Wohnsitzfinanzamt zur Bestätigung übermittelt und dann an die französische Steuerbehörde weitergeleitet.

## KEST auf Dividenden gegen Verluste?

KEST mit realisierten Verlusten aus dem Aktiendepot gegenzurechnen funktioniert aber: „Ja, da sowohl die Einkünfte aus der Überlassung von Kapital (Dividenden) sowie die Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen dem Sondersteuersatz von 27,5 Prozent unterliegen. Es besteht auch kein Unterschied, ob die Dividendenzahlungen von börsennotierten bzw. nicht börsennotierten Aktien stammen“, erklärt Kalchmair.

## Aktienverluste gegen Anleihezinsen?

Auch hier ein Ja: „Verluste aus Aktien können mit Zinserträgen aus Anleihen ausgeglichen werden, sofern es sich bei den Forderungswertpapieren um „Neuvermögen“ (Kauf nach dem 1. 4. 2012) handelt und kein Private Placement (Erwerb nur von einem bestimmten Personenkreis möglich) vorliegt“, erklärt Kalchmair kurz und bündig.

## Auslands- und Inlandsdepot

Dazu Kalchmair: „Einkünfte aus Kapitalvermögen von Auslandsdepots müssen bei unbeschränkter Steuerpflicht in Österreich jedenfalls in die Einkommensteuererklärung aufge-

nommen und besteuert werden. Im Rahmen der Erklärung der ausländischen Kapitaleinkünfte können die dort resultierenden Verluste mit vorhandenen Gewinnen im ersten Schritt ausgeglichen werden. Im Inland wird der Verlustausgleich auf Depotebene automatisch seitens der Banken durchgeführt.“ (Ausnahme: Gemeinschaftsdepots.)

Allerdings: „Ein depotübergreifender Verlustausgleich ist nur im Rahmen der Veranlagung möglich. Damit können dann verbleibende Verluste auf dem Auslandsdepot mit positiven Einkünften des endbesteuerten Inlandsdepots ausgeglichen werden und umgekehrt“, ergänzt Kalchmair.

### Erträge aus Futures gegen Werbungskosten?

Bei Kapitalvermögen wie etwa Futures, dessen Erträge dem progressiven Einkommensteuertarif unterliegen, sind Kontoführungsgebühren und sonstige Bankspesen insoweit abzugsfähig, als nicht der An- und Verkauf der Kapitalanlage betroffen ist.

Noch besser sieht es im betrieblichen Bereich aus: „Im betrieblichen Bereich erhöhen die Transaktionskosten im Zusammenhang mit dem Ankauf der Kapitalanlage die Anschaffungskosten und vermindern im Falle des Verkaufs den Veräußerungserlös“, so Kalchmair.

### Wie sieht's auf dem Gemeinschaftsdepot aus?

Einkünfte aus Kapitalvermögen auf Gemeinschaftsdepots unterliegen in Österreich grundsätzlich der Endbesteuerung und müssen nicht in die Einkommensteuererklärung aufgenommen werden. „Allerdings können auf Gemeinschaftsdepots realisierte Verluste nicht automatisch mit realisierten Gewinnen seitens der Bank ausgeglichen werden. Dies ist nur im Rahmen der Veranlagung möglich. Die Aufteilung hat nach den wirtschaftlichen Verhältnissen zu erfolgen. Wurde das Wertpapiervermögen beispielsweise zu 100 Prozent aus den Einkünften des Ehemannes erwirtschaftet, dann sind

### Ausländische Aktien: Quellensteuer auf Dividenden

Land	Quellensteuer Dividenden (rückholbare Sätze*)	Verjährung
Deutschland	11,38%	4 Jahre
Schweiz	20%	3 Jahre
Frankreich**	idR 13%	2 Jahre
Kanada	10%	2 Jahre
Portugal	20%	2 Jahre
Finnland	20%	3 Jahre
Norwegen	10%	3 Jahre
Schweden	20%	5 Jahre
Dänemark	12%	3 Jahre
Irland	5%, ab 1. 1. 2020: 10%	4 Jahre
USA	15%***	

\*) in Prozent der Bruttodividende; \*\*) Frankreich – der Quellensteuersatz für natürliche Personen beträgt seit 1. 1. 2018 12,8% für nicht in Frankreich Steuerpflichtige. In der Praxis erfolgt oft tatsächlicher Quellensteuerabzug von 30% bzw. 28% (oder geringer), da Clearingstellen nicht wissen können, ob ein in Frankreich Steuerpflichtiger die Dividenden erhält, dann kann der über 15% einbehaltene Betrag rückgefordert werden. \*\*\*) USA: Abzug gemäß DBA – keine Rückerstattung nötig!

ihm auch 100 Prozent der Einkünfte zuzurechnen und der Verlustausgleich kann im Rahmen der Veranlagung zu 100 Prozent bei ihm berücksichtigt werden“, erklärt Kalchmair.

Was, wenn auf dem Depot neben Fonds und Aktien auch nicht verbriefte Derivate liegen? Kalchmair: „Einkünfte aus nicht verbrieften Derivaten unterliegen dem progressiven Einkommensteuertarif. Es erfolgt daher kein automatischer KEST-Abzug seitens der Bank. Diese Einkünfte müssen in der Einkommensteuererklärung erfasst werden, wo sie im Rahmen der Veranlagung besteuert werden. Auch hier hat die Aufteilung nach den wirtschaftlichen Verhältnissen zu erfolgen.“

### Rückholung von Auslands-KEST

„Ich finde es befremdlich, dass es nicht schon längst ein einheitliches Verfahren zumindest innerhalb der EU gibt“, schrieb uns kürzlich ein GEWINN-Leser. So weit ist man aber leider noch nicht, was wohl weniger an der EU als am Wunsch der einzelnen Länder nach Unantastbarkeit ihrer Steuererhoheit liegt.

Und so nascht weiterhin sowohl der Quellenstaat des Unternehmens, von dem beispielsweise ein in Österreich ansässiger Anleger Dividenden erhält, als auch die Republik Österreich ein Stück vom Dividendenkuchen.

Um heimische Anleger vor einer Doppelbesteuerung von Zinsen und Dividenden zu schützen, gibt es Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen Österreich und zahlreichen Staaten. Dabei werden in der Regel 15 Prozent der Bruttodividende an Quellensteuer auf die heimische KEST von 27,5 Prozent angerechnet, weshalb das heimische Finanzamt nur 12,5 Prozent einbehält.

Unter bestimmten Voraussetzungen geht es sich zumindest bei US-Aktien so aus, dass keine Quellensteuer zurückgefordert werden muss. Die ▶







„Ein depotübergreifender Verlustausgleich ist nur im Rahmen der Veranlagung möglich“, so Florian Kalchmair, Partner bei HFP



Steuerberaterin Daniela Heilinger, BDO Austria: „Quellensteuerrückforderungen aus Italien sind meist besonders langwierig.“



Sonst „dauert die Rückerstattung ausländischer Quellensteuer meist einige Monate“, so Steuerberater Josef Schima, BDO Austria



„Sämtliche Einkünfte aus Kryptowährungen transparent und sauber dokumentieren“, rät Blockpit-CEO Florian Wimmer

USA behalten dann nur 15 Prozent Quellensteuer ein, 12,5 Prozent bekommt der heimische Fiskus.

Allerdings: Hat aber der Ansässigkeitsstaat der dividendenzahlenden Gesellschaft mehr als die von Österreich angerechneten 15 Prozent an Quellensteuern einbehalten, kann der darüber hinausgehende Quellensteuerbetrag mittels vom Wohnsitzfinanzamt bestätigten Antrag beim jeweiligen ausländischen Finanzamt zurückgeholt werden.

**Tipp:** Das Finanzministerium hat alle verfügbaren Formulare zur Quellensteuerrückerstattung auf folgender Homepage zusammengefasst, unter [bmf.gv.at](http://bmf.gv.at) (Pfad: Themen, Steuern, internationales Steuerrecht, Rückerstattung, Quellensteuerformulare von DBA-Partnerstaaten).

BDO-Experte Schima hat noch eine aktuelle, gute Nachricht: „Erfahrungsgemäß heben derzeit beispielsweise folgende Länder in den meisten Fällen keine Quellensteuern auf Dividenden ein: Zypern, Estland, Hongkong, Lichtenstein, Singapur und die Slowakei.“

### Wo ist Rückholung besonders mühsam?

„Erfahrungsgemäß ist eine Rückforderung von Quellensteuern aus Italien eine sehr langwierige Angelegenheit und die Erfolgsaussichten sind in der Regel beschränkt“, weiß BDO-Austria-Expertin Heilinger aus der täglichen Praxis.

In Deutschland, der Schweiz oder Frankreich geht es zwar etwas schneller und verlässlicher, aber auch hier sollte man sich in Geduld üben. „Im Normalfall dauert die Rückerstattung der ausländischen Quellensteuern mehrere Monate, es kann jedoch zum Teil auch länger dauern“, ergänzt Schima. Näheres über das Prozedere pro Land siehe auch Kasten Seite 104.

Grundsätzlich sind Quellensteuerrückerstattungsanträge vom Steuerpflichtigen selbst einzubringen. Selbstverständlich kann man sich auch von einem Steuerberater helfen lassen, dann ist „in der Regel mit einem zeitabhängigen Honorar zu rechnen“, so Schima.

Dass Depotbanken helfen, die Anträge vorzubereiten und diese an die ausländischen Behörden zu übermitteln, sollte man sich übrigens nur im höherpreisigen Segment erwarten und sicherlich nicht beim Diskont-Broker.

## Kryptowährungen

Egal ob man in Bitcoin oder einer anderen der zahlreichen Kryptowährungen investiert, das Thema Steuer sollte man keinesfalls ignorieren. Florian Wimmer, Kryptosteuer-Experte und CEO von Blockpit, empfiehlt grundsätzlich allen Steuerpflichtigen, „sämtliche Einkünfte aus Kryptowährungen transparent und sauber zu dokumentieren. Diese Nachweise können und werden vom Finanzamt eingefordert werden, daher ist die korrekte Dokumentation aller Trades für die Berechnung der anfallenden Steuerlast grundlegend“.

Bei Kryptowährungen bzw. Digitalen Assets muss man stets beachten, welches Finanzinstrument sich hinter der Blockchain-basierten Rechnungseinheit verbirgt. Grundsätzlich lässt sich hier in Payment-, Utility- oder Security-Token/Coins gliedern. „Die ersten beiden Kategorien sind den unkörperlichen Wirtschaftsgütern zuzuordnen und können am ehesten mit Gutscheinen oder Edelmetallen verglichen werden. Bei Security-Token handelt es sich um ‚echte‘ Wertpapiere, die dem Kapitalmarktrecht unterliegen“, erklärt Wimmer.

Die steuerliche Folge: „Erträge aus Payment- oder Utility-Token sind mit dem progressiven Einkommensteuersatz zu versteuern, sofern eine Veräußerung innerhalb eines Jahres erfolgt. Hält man das Asset jedoch über ein Jahr, so sind Gewinne bzw. Verluste aus einer Veräußerung nicht mehr steuerrelevant.“

Erträge aus Security-Token unterliegen dagegen dem speziellen Kapitalertragsteuersatz von 27,5 Prozent und sind nicht nach einem Jahr steuerfrei“, erklärt Wimmer.

**Achtung:** Auch bei einem Tausch von Krypto zu Krypto fällt eine steuerrelevante Veräußerung an. **G**